

August 2021



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

anlässlich ihres 75. Geburtstages befasst sich die ZEIT eingehend mit Hoffnung machenden und weiterbringenden Initiativen und Innovationen. Sie verweist darauf, dass „der Weg aus der Not oft mit einer guten Idee beginnt“. Über die Corona-Pandemie kann wahrhaftig nichts Positives gesagt werden, wenn wir die noch nicht einmal vollständig absehbaren Schäden in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht betrachten. Und dennoch darf mit den Worten der ZEIT festgehalten werden, dass sich auch in diesen Zeiten „das Gute im Schlechten“ entwickeln kann.

So hat die Stadt Hamburg auf die pandemiebedingten Rückstände in Pass- und Ausweisangelegenheiten flexibel mit Samstagterminen und mit der Einrichtung eines Sonderkundenzentrums in den Messehallen reagiert. Unternehmen haben die gesunde Mischung aus mobilem Arbeiten und Büroalltag etabliert. Sportliche Aktivitäten werden verstärkt an der frischen Luft angeboten. Und für Konferenzen oder auch Fortbildungsseminare mit interessanten Themen muss nicht zwingend jedes Mal zeit- und kostenaufwändig durch Deutschland gefahren oder sogar gejettet werden.

Beispiele und bisher auch noch nicht umgesetzte Ansätze finden sich ganz sicher in jedem Unternehmen. Vielleicht entstehen auch hieraus in Ihrem Betrieb kreative Diskussionen und ein unter allen Mitarbeitern ausgelobter Ideenwettbewerb.

Der Journalist und Autor Paul Mommertz fasst es zielführend zusammen:

„Nichts setzt mehr Positives in uns frei als die Verarbeitung des Negativen.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Nehmen Sie aus jeglicher Situation etwas Positives für sich mit!

Mit besten Grüßen

Übersicht

BMF-Schreiben zu Bewirtungsaufwendungen	3
Sustainable Thinking: Fit für die Zukunft durch ein ganzheitliches Klimamanagement	4
Die Vermietung von Wohnraum über Airbnb: Folgen für den Vermieter sowie das Mietvertragsverhältnis für den Mieter	6
Das notarielle Nachlassverzeichnis und Nachforschungspflichten des Notars	7
Begründet die Tätigkeit im Homeoffice eine ausländische Betriebsstätte?	8
Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	9
Vereinfachungsregel bei kleinen Photovoltaikanlagen und Vergleich baren Blockheizkraftwerken	10
TERMINsache: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau	10
Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen	11
Neues Gesetz zur Abwehr von Steueroasen beschlossen	11
Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom Bundesrat bestätigt	12
Nachweis einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung bei Pkw	12
Excel-Tabelle führt nicht zwingend zu Kassenführungsmängeln	13
Verbraucherschützende Änderungen im Darlehensrecht	13
Bundesrat billigt Gesetz für faire Verbraucherverträge	14
Mehr Schutz auf Online-Marktplätzen	14
Gesetzlicher Mindestlohn für entsandte ausländische Pflegekräfte	15
Kündigungsschutz bei geteilter Elternzeit	15
Kündigung wegen einer Covid-19-Quarantäne	15
Pauschalpreisvereinbarung ist nicht gleich Festpreisvereinbarung	16
Abschneiden überhängender Äste	16
Gemeinsamer Mietvertrag und Scheidung	16
Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit – ausgehend von einem sog. dritten Ort	17

BMF-Schreiben zu Bewirtungsaufwendungen

BEITRAG VON MIRJA BROCKHAUS –

Nach nunmehr fast 27 Jahren hat das Bundesministerium der Finanzen ein **neues BMF-Schreiben** zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben vom 30.06.2021 am 01.07.2021 veröffentlicht. Das neue Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 21. November 1994 (BStBl 1994 I S. 855) und ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für bis zum 31. Dezember 2022 ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der KassenSichtV geforderten Angaben zulässig. Führen die Regelungen in diesem Schreiben über die nach der KassenSichtV geforderten Angaben hinaus im Vergleich zu den Regelungen im Schreiben vom 21. November 1994 zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung, sind diese verpflichtend erst für Bewirtungsaufwendungen vorauszusetzen, die nach dem 01.07.2021 anfallen.

Im neuen BMF-Schreiben wurden die Grundsätze zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen überarbeitet. Für die Anerkennung als Betriebsausgaben gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG ist insbesondere ein schriftlicher Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen erforderlich, deren schriftliche Angaben zeitnah erfolgen müssen (vgl. **BFH vom 25.03.1988, BStBl II S. 655**). Dieses formlose Dokument (Eigenbeleg) ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben. Bei Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb ist zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen. Die Rechnung muss umsatzsteuerlich die nach § 14 UStG erforderlichen Anforderungen an eine Rechnung gemäß R 4.10 Absatz 8 Satz 8 EStR enthalten und maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Besonders in Absatz 4 des § 14 UStG ist ein Katalog der notwendigen Angaben einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu finden. Eine Ausnahme von dem Katalog des § 14 Absatz 4 UStG bilden sogenannte Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV, deren Gesamtbetrag EUR 250,00 nicht übersteigt.

Neben dem Hinweis auf § 14 UStG wird im neuen BMF-Schreiben der Inhalt der Bewirtungsrechnungen zur ertragsteuerlichen Anerkennung konkretisiert. Folgende Angaben sind in der Bewirtungsrechnung aufzunehmen:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers bzw. Bewirtungsbetriebs (gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV)
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers (gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV)
- Aufstellungsdatum (gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV)
- Rechnungsnummer als fortlaufende, einmalig vergebene Nummer zur Identifizierung der Rechnung (gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV)

- Leistungsbeschreibung durch Angabe der Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung (gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV). Buchstaben, Zahlen oder Symbole (§ 31 Abs. 3 UStDV) oder allgemeine Angaben wie „Speisen und Getränke“ und die Gesamtsumme reichen für den Betriebsausgabenabzug nicht aus.
- Leistungszeitpunkt als Tag der Bewirtung (gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV). Ein Verweis auf das Aufstellungsdatum, z.B. in Form von „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ ist ausreichend, jedoch keine handschriftlichen Ergänzungen.
- Rechnungsbetrag durch Angabe des Preises für die Bewirtungsleistungen (gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV)
- Name des Bewirtenden (gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV)

Ferner ist zu beachten, dass bei Verwendung eines **elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion** im Sinne des § 146a Abs. 1 AO im Bewirtungsbetrieb für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherten Rechnung anerkannt werden. Der Bewirtungsbetrieb ist dann gemäß § 146a Absatz 2 AO verpflichtet, mit dem elektronischen Auszeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen. Rechnungen in anderer Form, z.B. handschriftlich oder nur maschinell erstellt, reichen nicht aus. Ausnahmefälle sind im BMF-Schreiben geregelt.

Des Weiteren hat der Steuerpflichtigen für die vollständige elektronische Abbildung der Nachweise Voraussetzungen zu erfüllen. Der Eigenbeleg wird vom Steuerpflichtigen zeitnah digital erstellt oder digitalisiert und durch eine elektronische Unterschrift oder elektronische Genehmigung ergänzt. Dieser Eigenbelege muss digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis bzw. Verweis mit der Rechnung verbunden werden. Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen digitalisiert werden. Detailliertere Voraussetzungen sind dem BMF-Schreiben zu entnehmen.

Sustainable Thinking: Fit für die Zukunft durch ein ganzheitliches Klimamanagement

GAST-BEITRAG VON EMMA L. ROACH-

Es gibt kein Unternehmen, welches nicht vom Klimawandel betroffen ist. Auch der Mittelstand muss sich darüber Gedanken machen, wie sich das Klima auf seine Geschäftsmodelle, Kunden, Prozesse und Produkte auswirkt.

Welche Klimarisiken gibt es?

Als Unternehmen sehen Sie sich mit zwei Arten von Klimarisiken konfrontiert: Die physischen und die transitorischen Risiken.

Erstere sind die direkten Folgen aus dem Klimawandel, d.h. Extremwetterereignisse und langfristige Veränderungen klimatischer Bedingungen. Physische Risiken werden für Unternehmen vor allem durch Störungen in der Lieferkette, Beschädigungen an den Produktionsanlagen oder durch Rohstoffknappheiten spürbar.

Die transitorischen Risiken ergeben sich aus der Umstellung auf eine dekarbonisierte Wirtschaft und sind demnach Risiken, die aufgrund des Klimaschutzes entstehen. Dazu gehören **reputative** Treiber wie z.B. veränderte Kundenbedürfnisse und gesellschaftliche Erwartungen sowie **regulatorische** Treiber wie beispielsweise eine striktere Klimapolitik.

Beispiel: Sie sind ein mittelständisches Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden, das in der Papier- und Kunststoffproduktion tätig ist. Ihren Standort am Rhein haben Sie strategisch gewählt, da Sie den Binnenschiffverkehr als Transportweg Ihrer Ware nutzen und mit dem Rheinwasser Ihre Produktionsanlagen kühlen.

Was bedeutet der Klimawandel für Sie? Ist Ihr Geschäftsmodell in einer 3°C Welt (auf die wir uns gerade hinbewegen) noch stabil?

Eine Erwärmung von 3°C würde für uns in Deutschland mehr Niederschlag im Winter, bzw. Überflutungen der Flüsse und Stillstand des Binnenschiffverkehrs bedeuten. Im Sommer würde es hingegen einen geringeren Niederschlag geben, der zu Niedrigständen in den Flüssen und Stillstand des Binnenschiffverkehrs sowie zu einem vermehrten Kühlbedarf führt. Hinzu kommen gesellschaftliche Veränderungen, die den Markt und das Nachfrageverhalten nach Papier- und Kunststoffprodukten verändern könnten.

Als Unternehmen stellen Sie sich dann die Frage, wie hoch der finanzielle Verlust aufgrund von Lieferengpässen, Produktionsstillständen und abnehmender Nachfrage sein wird.

Wie bereitet man sich als Unternehmen vor?

Ein ganzheitliches Klimamanagement unterstützt Unternehmen dabei, die beiden Perspektiven – Reduzierung der Auswirkungen auf und die Anpassung an den Klimawandel - im Blick zu behalten. Es ist damit aktive Risikovorsorge und befasst sich mit der Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.

Wie sieht ein Klimamanagement aus?

Klimamanagement ist mehr als die Erhebung der Treibhausgasbilanz. Unternehmen, die sich mit Klimamanagement auseinandersetzen entscheiden sich für eine strategische Auseinandersetzung mit den klimarelevanten Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und den geschäftsrelevanten Klimarisiken für ihr Unternehmen.

Bei einem ganzheitlichen Klimamanagement gilt es fünf Bereiche zu beachten.

1. **Emissionen:** Bewusstsein für den Status Quo und Transparenz über die eigene Klimawirksamkeit herstellen. Dies ist die Ausgangsbasis zur Bestimmung eines effektiven Klimaziels.
2. **Governance:** Klimamanagement ist Führungsaufgabe, deshalb sollte nachhaltiges Handeln über eindeutige Verantwortlichkeiten im Management verankert werden.

3. **Risikomanagement:** Klimarisiken und Chancen vor dem Hintergrund verschiedener potenzieller Klimaentwicklungen erheben (mit Hilfe von Szenarien) und die Resilienz der Geschäftsstrategie prüfen.
4. **Ziele:** Effektive wissenschaftsbasierte Klimaziele bestimmen, die mit dem globalen 1,5°C Klimaziel kompatibel sind.
5. **Strategie:** Eine Strategie entwickeln, die auf die Herausforderungen des Klimawandels reagiert, um einerseits die Chancen aus dem Klimawandel zu ergreifen und andererseits die Risiken zu minimieren.

Wie findet man als Unternehmen den Anfang?

Zu Beginn gilt es den Status-quo im Umgang mit Klimathemen zu erheben. Hier arbeiten wir mit der Klima.Prüfung. Das Assessment erfasst den Klimareifegrad von Unternehmen und zeigt Stärken und Schwächen klar auf. Unternehmen erhalten konkrete Handlungsempfehlungen für den Aufbau eines ganzheitlichen Klimamanagements in ihrem persönlichen Klima.Report.

Im Beratungsfeld **Circular Economy** der WeForm GmbH unterstützen wir Unternehmen dabei, zukunftsfähige Strategien zu entwickeln, die Umwelt, Menschen und Profit zusammen denken. Wir geben unseren Kunden Zugang zu führenden Experten der Branche, und kooperieren für ein ganzheitliches Klimamanagement mit der Beratung **Sustainable Thinking**. Ihre Klima Prüfung, ist das Tool für Unternehmen, die beginnen sich mit Themen rund um ihren Impact auf das Klima zu beschäftigen.

Die Vermietung von Wohnraum über Airbnb: Folgen für den Vermieter sowie das Mietvertragsverhältnis für den Mieter

PARTNER-BEITRAG VON JUTTA RITTHALER –

Wir hatten Sie schon [hier](#) über die steuerlichen Folgen der Vermietung von Teilen oder des gesamten Wohnraumes über Airbnb informiert. Es gilt jedoch, auch die Folgen für den Vermieter als auch im Rahmen eines Mietvertragsverhältnisses für den Mieter im Auge zu behalten.

Vermietung durch den Vermieter/Eigentümer

Bietet ein Vermieter Wohnraum über Airbnb zur kurzfristigen Vermietung an Touristen an, so stellt dies dann keine Wohnraumnutzung mehr dar. Rechtlich wäre dies dann als Beherbergungsgewerbe einzuordnen. Sofern mithin Räume als Wohnraum errichtet und insoweit bauordnungsrechtlich genehmigt worden sind, bedarf jede davon abweichende Nutzung einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden für die neue Nutzungsweise. Gerade in Großstädten wie Hamburg, in denen Wohnraummangel herrscht, werden derartige Genehmigungen nur in besonderen Fällen erteilt. Im Gegenteil, es gibt für Hamburg wie auch für eine Vielzahl weiterer Großstädte in Deutschland Verordnungen des Landesgesetzgebers, die die zweckwidrige Nutzung von Wohnraum aber auch das Leerstehenlassen von Wohnraum verbieten. In Hamburg ist dies das Gesetz über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz - HmbWoSchG). In § 8 ist geregelt, dass die Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs und eine entsprechende Nutzung als Zweckentfremdung gilt.

Deshalb ist z.B. für Hamburg das ständige kurzfristige Vermieten einer Wohnung an Touristen oder Monteure verboten, ob dies über Airbnb oder auf anderem Wege erfolgt.

Vermietung durch den Mieter

Aufgrund dieser Situation ist es auch für den Mieter einer Wohnung nicht zulässig, seine Wohnung ganz oder teilweise über Airbnb oder auch andere Foren oder Wege zu vermieten. Denn auch für den Mieter gelten die Regelungen des HmbWoSchG, denn er kann keine Rechte haben, die ein Vermieter gegenüber den Behörden nicht hat.

Im Gegenteil, mit einer solchen Vorgehensweise verstößt ein Wohnraummieter gegen den Mietvertrag. Er riskiert dann sogar die Kündigung, sofern er trotz Abmahnung des Vermieters, dieses Verhalten abzustellen, den Wohnraum weiterhin für eine kurzfristige Vermietung z.B. über Airbnb anbietet. Selbst wenn der Vermieter zunächst auf diese vertragswidrige Nutzung nicht aufmerksam wird, so muss jeder Mieter, der mit dem Gedanken spielt, seine Wohnung Touristen zur Verfügung zu stellen, damit rechnen, dass durch den intensiveren Gebrauch, das ständige Wechseln der Bewohner usw., sich die Mitbewohner im Haus beschweren und hierdurch der Vermieter auf die Situation aufmerksam wird.

Somit ist mit einer solchen ständigen kurzfristigen Vermietung an Touristen (einschließlich der neu hinzugekommenen sog. Medizintouristen) Vorsicht geboten, und zwar sowohl auf Seiten des Vermieters als auch auf Seiten des Mieters.

Das notarielle Nachlassverzeichnis und Nachforschungspflichten des Notars

BEITRAG VON JAKOB KÖSTER –

Werden Kinder durch ihre Eltern enterbt, stehen ihnen zwar sog. Pflichtteilsansprüche zu. Oft bestand in derartigen Konstellationen allerdings über längere Zeit kein Kontakt mehr und die Pflichtteilberechtigten haben keine Kenntnis über den Nachlass, anhand dessen sich die Höhe des Pflichtteils bemisst. Um diese Problematik zu lösen, stehen dem Pflichtteilberechtigten auch Auskunftsansprüche über den am Todestag vorhandenen Nachlass und etwaige Schenkungen vor dem Tod zu, welche Ergänzungsansprüche auslösen können.

Der Erbe ist auf das Auskunftsverlangen hin verpflichtet, eine detaillierte Aufstellung über den vorhandenen Nachlass in Form eines Nachlassverzeichnisses vorzulegen. Hierbei steht dem Pflichtteilberechtigten aber in der Regel kein Recht zu, Belege über die in dem Nachlassverzeichnis aufgeführten Positionen z.B. durch Vorlage von Kontoauszügen zu verlangen. Derartige Belege sind in der Regel auch nicht von Dritten direkt zu erlangen, da sich zum Beispiel Banken stets auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit berufen werden. Nach der Vorlage des Nachlassverzeichnisses besteht regelmäßig weiterhin Unsicherheit, ob die erteilten Auskünfte so richtig und vollständig sind.

Verweigert der Erbe weitere Auskünfte oder kann er den Verbleib bestimmter Vermögensgegenstände nicht plausibel erklären, stehen Pflichtteilberechtigte vor der Entscheidung ein gerichtliches Verfahren mit sehr ungewissen Erfolgsaussichten anzustrengen oder die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Letzteres ist besonders unbefriedigend, wenn begründeter Verdacht besteht, dass der Erbe bestimmte Umstände zum Beispiel größere Schenkungen an sich selbst bewusst verschweigt. In derartigen Fällen kann es Sinn machen, zusätzlich die Vorlage eines notariell beurkundeten Nachlassverzeichnisses zu verlangen. Ein solches Verzeichnis wird durch einen von dem Erben beauftragten Notar erstellt und kann daher unter Umständen neue Erkenntnisse mit sich bringen. Zwar ist auch der Notar darauf angewiesen, dass ihm durch den Erben Zugang zu bestimmten Unterlagen zum Beispiel von Kontoauszügen ermöglicht wird. Er darf hierbei jedoch nicht allein auf die Angaben des Erben vertrauen. Nach der geltenden Rechtsprechung ist er verpflichtet eigene Nachforschungen anzustellen, um den Nachlassbestand und den Verbleib bestimmter Vermögensgegenstände aufzuklären, wenn es Anhaltspunkte für Entwendungen oder Schenkungen gibt. Bloße Mutmaßungen und Verdachtsmomente sind hierbei nicht ausreichend, sondern der Notar muss davon überzeugt werden, dass Nachforschungen tatsächlich angezeigt sind.

Bleiben nach der Vorlage eines Nachlassverzeichnisses der Erben also noch zu viele Fragen offen, kann es sich lohnen auch die Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses zu verlangen. Über diesen Umweg können Sie unter Umständen weitere Informationen erhalten und mit der Aufnahme durch den Notar als neutralen Dritten erfolgt eine weitere Kontrolle der Auskünfte des Erben.

Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

Begründet die Tätigkeit im Homeoffice eine ausländische Betriebsstätte?

BEITRAG VON MARIE-CHRISTIN BARGE (B.A.) –

Durch die Corona Pandemie und die stetig fortschreitende Digitalisierung arbeiten immer mehr Menschen im Homeoffice. In diesem Zusammenhang stellt sich nunmehr häufig die Frage, ob die Tätigkeit im Homeoffice eine Betriebsstätte begründet, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz im Inland und die Arbeitnehmer ihren Wohnsitz im Ausland haben und dort im Homeoffice tätig werden.

Im nationalen Recht ist der Begriff „Betriebsstätte“ in § 12 der Abgabenordnung geregelt. Demnach handelt es sich um eine Betriebsstätte, wenn eine feste Geschäftseinrichtung besteht, die der Tätigkeit eines Unternehmens dauerhaft dient. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegt das ausschlaggebende Kriterium jedoch in der Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Arbeitsplatz im Homeoffice. Da der Arbeitgeber jedoch in der Regel keinen freien Zutritt ohne Einverständnis des Arbeitnehmers in private Räumlichkeiten hat und dieser jederzeit verwehrt werden könnte, wird nach dem deutschen nationalen Steuerrecht in den meisten Fällen keine Betriebsstätte begründet.

Ob eine Tätigkeit im Homeoffice eine Betriebsstätte nach internationalen Recht begründet, bestimmt sich nach Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2017 bzw. nach den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen der Länder. Der abkommensrechtliche Begriff der Betriebsstätte stimmt weitestgehend mit dem nach § 12 AO überein, jedoch ist er in der Auslegung wesentlich enger gefasst und sieht einige Ausschlusskriterien vor. Demnach stellt die OECD die Verfügungsmacht nicht auf eine rein räumliche Beschränkung ab, sondern geht davon aus, dass, sofern Geschäftstätigkeiten dauerhaft auf Anweisung des Arbeitgebers im Homeoffice erfolgen, von einer Verfügungsmacht des Unternehmens über das Homeoffice auszugehen ist. Eine Betriebsstätte sei zu

verneinen, wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich im Homeoffice arbeitet und ihm ein Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung steht. Darunter fällt auch die Option des sogenannten „Desksharing“. Weiterhin handelt es sich nicht um eine Betriebsstätte, wenn der Arbeitnehmer im Homeoffice nur vorbereitende Arbeiten oder Hilfstätigkeiten ausübt. Die Differenzierung zwischen Hilfs- und Haupttätigkeiten richten sich dabei individuell nach dem Unternehmenszweck.

Fraglich ist, wie die ausländischen Finanzverwaltungen die Leitvorgaben der OECD auslegen und letztendlich umsetzen. So geht beispielsweise die österreichische Finanzverwaltung davon aus, dass bei einer Tätigkeit von mindestens 50 % im Homeoffice das Tatbestandsmerkmal der Verfügungsmacht des Arbeitgebers erfüllt ist und somit grundsätzlich von einer Betriebsstätte auszugehen ist.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auslegungen des Betriebsstättenbegriffs im internationalen Kontext ist es ratsam, sich bei der Erwägung, Homeoffice als dauerhaftes Arbeitsmodell im Unternehmen einzuführen, ausführlich mit den steuerrechtlichen Folgen zu beschäftigen. So kann eine Betriebsstätte nicht nur zu einer höheren Steuerbelastung im Ausland, sondern auch zu einem erheblichen Mehraufwand durch Steuererklärungspflichten sowie der Erstellung einer eigenständigen Gewinnermittlung führen.

Wir stehen Ihnen gern beratend zur Seite.

Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Unter einem sog. „Sachbezug“ versteht man Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, welche nicht in Geld bestehen. Diese geldwerten Vorteile können sich in einer Natural-, Sach- oder zusätzlichen Leistung darstellen. **Sachbezug oder Sachlohn ist bis zu einer Grenze von 44,00 EUR (ab 01.01.2022 bis 50,00 EUR) im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei.** Dadurch ergeben sich finanzielle Vorteile gegenüber der Auszahlung von (steuer- und sozialversicherungspflichtigem) Barlohn.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug, die durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geändert wurde, in seinem Schreiben vom 13.04.2021 umfangreich Stellung. Danach ist durch die neue Definition „zu den Einnahmen in Geld gehören“ nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate (Geldersatzmittel) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich **keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen** sind.

Bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechende Gutscheinkarten, digitale Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabenkarten in Form von Prepaid-Karten) werden hingegen als **Sachbezug** gesetzlich definiert. Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem **ab dem 01.01.2022** die Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Übergangsregelung: Die Finanzverwaltung will es nicht beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, noch bis zum 31.12.2021 als Sachbezug anerkannt werden.

Anmerkung: Nachdem die Regelungen im Einzelnen für den Steuerlaien recht kompliziert und dadurch schadensbehaftet sind, sollten Sie sich im Detail beraten lassen.

Vereinfachungsregel bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kW und vergleichbare Blockheizkraftwerke mit einer Leistung von bis zu 2,5 kW können künftig wählen, ob sie ihre jeweiligen Anlagen ohne oder mit einer Gewinnerzielungsabsicht betreiben wollen. Die Einstufung der Energieerzeugungsanlagen erfolgt auf schriftlichen Antrag und gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Wird eine Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben, so wird aus Vereinfachungsgründen für alle offenen Veranlagungszeiträume auf einen Nachweis verzichtet und eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei unterstellt.

Beim Betreiben einer Anlage mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt hingegen eine Prüfung nach den allgemeinen Grundsätzen. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regelungen in allen noch offenen und künftigen Veranlagungszeiträumen.

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, dass die kleinen Energieerzeugungsanlagen nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden und auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen installiert sind. Ein häusliches Arbeitszimmer oder Räume, die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden (Einnahmen bis 520,00 EUR im Veranlagungszeitraum), sind bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, nicht relevant.

Bitte beachten Sie! Ändern sich z. B. aufgrund von Nutzungsänderungen oder durch Vergrößerung der Energieerzeugungsanlagen die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregel, ist diese für kommende Veranlagungszeiträume nicht mehr anzuwenden. Der Wegfall ist dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Umsatzsteuerlich gelten besondere Regelungen.

TERMINSACHE: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

Mit dem Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus strebt die Bundesregierung Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment an. Dies wird durch die Einführung einer Sonderabschreibung umgesetzt. Die Sonderabschreibungen in Höhe von jährlich 5 % können – unter weiteren Voraussetzungen (so dürfen z. B. die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 3.000,00 EUR je m² Wohnfläche betragen) - im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren (also 4 Jahre lang) neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. Somit werden innerhalb des Abschreibungszeitraums insgesamt bis

zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt. (Siehe hierzu auch „Das Wichtigste“ Ausgabe August 2019, Beitrag Nr. 2)

Bitte beachten Sie! Die Regelung wird auf Herstellungs- oder Anschaffungsvorgänge beschränkt, **für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt wird.** Die Sonderabschreibungen können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fertigstellung nach dem 31.12.2021 erfolgt; längstens bis 2026! Ob die (neue) Bundesregierung eine Verlängerung anstrebt, ist zzt. nicht bekannt.

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen

Durch die Regelungen des Informationsaustauschgesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den zuständigen Behörden der jeweils angeschlossenen Staaten automatisch ausgetauscht und dem BZSt elektronisch zum 31.7.2021 übermittelt.

Zu den Staaten, mit denen der Austausch von Informationen erfolgt, zählen

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland in Berlin unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung vom 29.10.2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten sind
- Drittstaaten, die Verträge mit der Europäischen Union zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten haben, sowie
- Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann.

Mit Schreiben vom 16.06.2021 wurden vom BZSt die Staaten bekannt gegeben, bei denen die Voraussetzungen für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit Stand vom 11.05.2021 vorliegen, **mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.09.2021 erfolgt** und für welche die meldenden Finanzinstitute Finanzkontendaten zum 31.07.2021 dem BZSt übermitteln müssen.

Die finale Staatenauflistungsliste 2021 steht zur Ansicht und zum Download auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.bund.de bereit.

Neues Gesetz zur Abwehr von Steueroasen beschlossen

Zur Bekämpfung von internationaler Steuerkriminalität hat der Bundestag am 10.06.2021 das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb beschlossen. Ziel des neuen Gesetzes ist es, das Steueraufkommen und die Steuergerechtigkeit in Deutschland zu stärken.

Personen und Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen mit Staaten und Gebieten unterhalten, die international anerkannte Standards im Steuerbereich nicht einhalten, soll es damit erschwert werden, Steuern zu vermeiden. Als Maßnahmen dazu dienen z. B.

eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, die es Unternehmen unattraktiv macht, Einkünfte auf Zwischengesellschaften in Steueroasen zu übertragen. Auch sollen etwa Betriebsausgaben und Werbungskosten, die in Beziehung zu Steueroasen stehen, nicht mehr abzugsfähig sein.

Grundlage des neuen Gesetzes ist eine mindestens jährlich aktualisierte Liste der Europäischen Union, die Länder beinhaltet, die sich konsequent weigern, Steuerangelegenheiten korrekt zu behandeln.

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom Bundesrat bestätigt

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlossen. Es soll im Wesentlichen am 01.01.2022 in Kraft treten. **Einige Vorschriften erhalten bereits ab dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt Gültigkeit.**

Das Gesetz regelt die Umwandlung des deutschen Transparenzregisters von einem Auffangregister, das zumeist auf andere Register wie das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister verwies, in ein Vollregister, **in das Gesellschaften verpflichtend wirtschaftlich Berechtigte einzutragen haben.** Für einen Großteil der deutschen Gesellschaften besteht im Transparenzregister selbst noch kein strukturierter Datensatz in einem einheitlichen Datenformat.

Um aufdecken zu können, welche natürlichen Personen hinter international verschachtelten Unternehmensstrukturen stehen, sollen die europäischen Transparenzregister vernetzt werden.

Bitte beachten Sie! Die Meldefristen zum neuen Transparenzregister für Unternehmen mit bisheriger Mitteilungsfiktion sind je nach Rechtsform gestaffelt vorgesehen: AGs, SEs und KGaA bis 31.03.2022; GmbH, Genossenschaft, Partnerschaft bis 30.06.2022 und alle anderen Fälle bis 31.12.2022.

Nachweis einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung bei Pkw

Für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) darf das angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgut **nicht mehr als 10 % privat genutzt werden.** Handelt es sich bei dem Wirtschaftsgut um einen Pkw, so muss detailliert nachgewiesen werden, wie hoch der Anteil der privaten Nutzungen ist. Findet die Berechnung dieser durch die 1-%-Regelung statt, so darf der IAB nicht gewährt werden, da die 1-%-Regelung von einer Privatnutzung von ca. 20 % ausgeht, womit also keine fast ausschließlich betriebliche Nutzung mehr vorliegt.

In einem Fall aus der Praxis bildete ein Unternehmer einen IAB für einen Pkw, kaufte diesen anschließend auch und ermittelte den Nutzungsanteil nach Fahrtenbuchmethode. Das Finanzamt stellte bei einer Prüfung jedoch fest, dass dieses nicht ordnungsgemäß war und erkannte den so ermittelten Anteil nicht an. Stattdessen wurde nun die 1-%-Regelung angewandt, weshalb der IAB nachträglich versagt wurde.

Der Bundesfinanzhof entschied dazu, dass bei einem fehlerhaften Fahrtenbuch auch alternative Aufzeichnungen vorgelegt werden können, die nachweisen, dass ein betrieblicher Nutzungsanteil von mindestens 90 % vorliegt. Dieser Nachweis muss plausibel dargelegt werden können. Das Fahrtenbuch muss jedoch insgesamt noch stimmig und lückenlos sein.

Excel-Tabelle führt nicht zwingend zu Kassenführungsmängeln

Um eine ordnungsgemäße Kassenführung zu gewährleisten, muss der Unternehmer einige Voraussetzungen erfüllen. Das Finanzamt muss davon ausgehen können, dass sämtliche Ein- und Ausgaben erfasst wurden. Dies führt häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Finanzamt und Unternehmer. So war es auch in einem Fall über den nun das Finanzgericht (FG) Münster mit Urteil vom 29.04.2021 entschieden hat.

Auslöser war die Anwendung einer Excel-Tabelle durch eine Unternehmerin für ihre Kassenführung. Sie betrieb eine Gaststätte und erfasste die Einnahmen mithilfe einer elektronischen Registrierkasse. Sämtliche Einnahmen wurden neben Ausgaben und Bankeinzahlungen in eine Excel-Tabelle eingetragen, weitere Kassenberichte wurden nicht erstellt.

Das Finanzamt beanstandete diese Tabelle, die Buchführung kann nicht ordnungsgemäß sein, wenn sich die Angaben in einem Programm, wie z. B. Excel, jederzeit ändern lassen. Dagegen wendet die Unternehmerin ein, dass die Grundlagen der Angaben, z. B. die Z-Bons oder die Belege über EC-Kartenzahlungen, aber nicht abänderbar seien.

Das FG kam zu dem Entschluss, dass aufgrund der elektronischen Registrierkasse als Kassenaufzeichnung eine geordnete Ablage der Belege ausreicht, wobei eine zusätzliche Excel-Tabelle nicht schadet. Da die Unternehmerin bei Sonderveranstaltungen aber eine offene Ladenkasse nutzte und – hierbei – keinen notwendigen täglichen Kassenbericht erstellte, kann das Finanzamt – an dieser Stelle – von einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung ausgehen und kann – insoweit – Hinzuschätzungen vornehmen.

Verbraucherschützende Änderungen im Darlehensrecht

Die Rechte von Verbrauchern werden beim Abschluss von Darlehensverträgen und bei der vorzeitigen Rückzahlung von Krediten gestärkt. Eine entsprechende Änderung des Verbraucherdarlehensrechts ist zum 15.6.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

- **Vorzeitige Erfüllung von Darlehensverbindlichkeiten:** Soweit Verbraucher ihre Darlehensverbindlichkeiten vorzeitig erfüllen, haben sie künftig ein Recht auf Ermäßigung aller – laufzeitabhängiger und laufzeitunabhängiger – Kosten des Darlehens, entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrages. Die Regelung gilt sowohl für Allgemein-als auch für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge.
- **Kündigung eines Verbraucherdarlehens:** Die Rechtslage bei einer ordentlichen Kündigung eines Verbraucherdarlehens durch den Darlehensnehmer oder -geber bleibt dagegen unverändert. Das heißt, in diesem Fall sind nach wie vor nur die laufzeitabhängigen Kosten neben den vereinbarten Zinsen anteilig für die Zeit nach der Fälligkeit zu mindern.

- **Widerrufsinformation:** Das gesetzliche Muster für die Widerrufsinformation in Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen wurde angepasst und um alle erforderlichen Pflichtangaben ergänzt, ohne auf gesetzliche Bestimmungen zu verweisen. Verbraucher haben, wenn sie einen Darlehensvertrag abschließen, ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Kreditgeber müssen in der Widerrufsinformation des Vertrags alle Modalitäten, die für die Berechnung der Widerrufsfrist notwendig sind, angeben. Verbraucher sollen so alle notwendigen Informationen von ihrem Kreditinstitut erhalten, ohne noch einmal in das Gesetz schauen zu müssen, um herauszufinden, wann ihre Widerrufsfrist beginnt.

Bundesrat billigt Gesetz für faire Verbraucherverträge

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 ein Gesetz gebilligt, das die Position von Verbrauchern gegenüber Unternehmen beim Vertragsabschluss als auch bei den Vertragsinhalten verbessern soll. Dabei geht es z. B. um Verträge mit Fitnessstudios, Online-Partnerbörsen, Gas- und Stromlieferanten oder Zeitungs-Abos.

- **Regeln für stillschweigende Vertragsverlängerungen:** Verträge müssen nach Ablauf der Mindestlaufzeit monatlich kündbar sein. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist künftig nur noch dann erlaubt, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgt und eine Kündigung jederzeit mit Monatsfrist möglich ist. Die Kündigungsfrist, um eine automatische Verlängerung eines befristeten Vertrags zu verhindern, wird von derzeit drei auf einen Monat verkürzt
- **Kündigungsbutton:** Verträge, die über eine Website abgeschlossen wurden, sind künftig auch online kündbar – über eine sog. Kündigungsschaltfläche, die leicht zugänglich und gut sichtbar auf der Internetseite des Vertragspartners platziert sein muss.
- **Bestätigungslösung für Energielieferverträge:** Das Gesetz enthält zudem weitere verbraucherschützende Maßnahmen, wie die ausdrückliche Bestätigungspflicht für Energielieferverträge sowie ein Verbot benachteiligender Abtretungsklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – dies ist vor allem für Verträge für Flugreisen relevant.

Das Gesetz tritt zu großen Teilen im Folgequartal nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die neuen Kündigungsregeln gelten allerdings erst nach einer mehrmonatigen Übergangsfrist und die Verpflichtung zum Kündigungsbutton zum 01.07.2022.

Mehr Schutz auf Online-Marktplätzen

Die Verbraucherinformation bei Online-Einkäufen wird verbessert. Betreiber von digitalen Marktplätzen wie Amazon oder eBay sind künftig verpflichtet, vor Vertragsschluss über wesentliche Umstände, die die Entscheidung des Kunden beeinflussen können, aufzuklären.

- Erfasst werden **Verträge über den Kauf von Waren, Dienstleistungen** (außer z. B. Verträge über Finanzdienstleistungen) und digitalen Produkten, die über einen Online-Marktplatz abgeschlossen werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Bestellung über das Internet, per E-Mail oder Telefon erfolgt.

- **Verbraucher müssen künftig etwa über die wesentlichen Kriterien und die Gewichtung für das Ranking von Suchergebnissen zu Produkten informiert werden.** Beispiele dafür sind die Anzahl der Aufrufe des Angebots, das Datum der Einstellung des Angebots, seine Bewertung oder die des Anbieters, die Anzahl der Verkäufe des Produkts oder die Nutzung der Dienstleistung („Beliebtheit“), Provisionen oder Entgelte. Wenn ein Preis personalisiert berechnet wurde, muss darauf klar hingewiesen werden.
- Vergleichsportale müssen zudem darüber informieren, welche Anbieter bei der Erstellung des Vergleichs berücksichtigt wurden. Ticketbörsen werden verpflichtet, über den vom Veranstalter festgelegten Originalpreis zu informieren.
- Des Weiteren muss der Betreiber eines Online-Marktplatzes künftig **über wirtschaftliche Verflechtungen** zwischen ihm und den dortigen Anbietern informieren. Ebenso darüber, ob es sich beim Anbieter um einen Unternehmer oder Verbraucher handelt.

Gesetzlicher Mindestlohn für entsandte ausländische Pflegekräfte

Nach Deutschland in einen Privathaushalt entsandte ausländische Betreuungskräfte haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für geleistete Arbeitsstunden. Dazu gehört auch Bereitschaftsdienst. Ein solcher kann darin bestehen, dass die Betreuungskraft im Haushalt der zu betreuenden Person wohnen muss und grundsätzlich verpflichtet ist, zu allen Tag- und Nachtstunden bei Bedarf Arbeit zu leisten. (Siehe hierzu auch „Das Entscheidende“ Ausgabe November 2020, Beitrag Nr. 7.)

Kündigungsschutz bei geteilter Elternzeit

Nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit kann jeder Elternteil seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, nicht kündigen. Der Kündigungsschutz beginnt frühestens 8 Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern hat nun mit seinem Urteil vom 13.04.2021 entschieden, dass der Kündigungsschutz für jeden der Zeitabschnitte Anwendung findet.

Kündigung wegen einer Covid-19-Quarantäne

Eine Kündigung durch den Arbeitgeber aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne gegenüber einem Arbeitnehmer ist unwirksam.

In einem Fall aus der Praxis befand sich ein Arbeitnehmer auf telefonische Anordnung des Gesundheitsamtes im Oktober 2020 in häuslicher Quarantäne. Hierüber informierte er seinen Arbeitgeber, einen kleinen Dachdeckerbetrieb. Der Arbeitgeber bezweifelte die Quarantäneanordnung und vermutete, der Arbeitnehmer wolle sich lediglich vor der Arbeitsleistung „drücken“. Er verlangte eine schriftliche Bestätigung des

Gesundheitsamtes, die der Arbeitnehmer auch telefonisch einforderte. Als diese auch nach mehreren Tagen noch nicht vorlag, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis.

Zwar fand das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung, sodass der Arbeitgeber grundsätzlich keinen Kündigungsgrund für die Rechtswirksamkeit einer fristgerechten Kündigung vor Gericht darlegen muss, das entscheidende Gericht sah die Kündigung jedoch als sitten- und treuwidrig an. Der Arbeitnehmer hatte sich lediglich an die behördliche Quarantäneanordnung gehalten. Erschwerend kam hinzu, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ausdrücklich aufgefordert hatte, entgegen der Quarantäneanweisung, im Betrieb zu erscheinen.

Pauschalpreisvereinbarung ist nicht gleich Festpreisvereinbarung

Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist nicht mit der Vereinbarung einer Festvergütung gleichzusetzen. So kann eine Festvergütung auch so verstanden werden, dass der Auftragnehmer selbst bei unerwarteten Preissteigerungen an die vereinbarten Einheitspreise gebunden ist.

Rechnet der Auftragnehmer seine Leistung nach Einheitspreisen ab und beruft sich der Auftraggeber auf die Vereinbarung einer geringeren Pauschalvergütung, muss der Auftragnehmer die Vereinbarung einer Abrechnung nach Einheitspreisen darlegen und beweisen. Das gilt sowohl für VOB/B-Verträge als auch für Werkverträge. Es sollte daher bei Vertragsabschluss auf die genaue Formulierung geachtet werden.

Abschneiden überhängender Äste

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann der Eigentümer eines Grundstücks Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, nach Einräumung einer angemessenen Frist, abschneiden und behalten.

Mit seinem Urteil vom 11.06.2021 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass ein Grundstücksnachbar – vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Beschränkungen – von dem oben beschriebenen Selbsthilferecht **auch dann Gebrauch machen darf, wenn durch das Abschneiden überhängender Äste das Absterben des Baums oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht.**

Auf einem Grundstück stand unmittelbar an der Grenze seit rund 40 Jahren eine inzwischen etwa 15 Meter hohe Schwarzkiefer. Ihre Äste ragten seit mindestens 20 Jahren auf das Grundstück des Nachbarn hinüber. Nachdem dieser seinen Nachbarn erfolglos aufgefordert hatte, die Äste der Kiefer zurückzuschneiden, schnitt er überhängende Zweige selbst ab. Der Baumbesitzer verlangte von seinem Nachbarn es zu unterlassen von der Kiefer oberhalb von fünf Metern überhängende Zweige abzuschneiden. Er machte geltend, dass das Abschneiden der Äste die Standsicherheit des Baums gefährdet. Der BGH stellte fest, dass der Nachbar berechtigt war, die Äste abzuschneiden.

Gemeinsamer Mietvertrag und Scheidung

Paare mieten eine gemeinsame Wohnung meistens zu zweit, indem beide Partner den Mietvertrag unterschreiben. Sie sind durch den Vertrag gemeinsam berechtigt und

verpflichtet. Hier stellt sich die Frage, was passiert, wenn ein Partner auszieht? Diese hatte das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) am 29.03.2021 zu klären.

In dem vorliegenden Fall war der Ehemann im Zuge der Trennung aus der Ehewohnung ausgezogen. Die Ehefrau und die 3 – zum Teil volljährigen – Kinder verblieben in der Wohnung. In der Folge kam es zu Mietrückständen. Für diese haften bei einem gemeinsamen Mietvertrag grundsätzlich beide Vertragspartner. Der Vermieter lehnte es auch ab, den Ehemann aus dem Mietverhältnis zu entlassen. Der Ehemann verlangte von der Ehefrau die Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrags. Das lehnte die Ehefrau ab. Sie meinte, dazu nicht verpflichtet zu sein, solange die Ehe noch nicht geschieden ist.

Die OLG-Richter kamen zu dem Entschluss, dass die Ehefrau nach Ablauf des Trennungsjahres an einer Befreiung des Ehemannes aus der gemeinsamen mietvertraglichen Bindung mitwirken muss. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – der in der Wohnung verbleibende Ehepartner nicht willens oder in der Lage ist, den anderen im Außenverhältnis zum Vermieter von Verpflichtungen freizustellen.

Im konkreten Fall zahlte der Ehemann bereits die nach seinem Auszug aufgelaufenen Mietschulden ab. Die Ehefrau hatte nach dem Auszug während des Trennungsjahres Zeit gehabt, sich eine andere, ihren Vermögensverhältnissen angemessene, Wohnung zu suchen. Ferner hätte sie darüber hinaus nach dem Trennungsjahr auch eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Vor diesem Hintergrund ist die Fortsetzung einer gemeinsamen Haftung für das Mietverhältnis nicht gerechtfertigt.

Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit – ausgehend von einem sog. dritten Ort

In 2 Urteilen hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass für die Bewertung des Schutzes in der Gesetzlichen Unfallversicherung im Fall der Wegeunfälle von einem sog. dritten Ort keine einschränkenden Kriterien mehr gelten. Ein dritter Ort liegt dann vor, wenn der Arbeitsweg nicht von der Wohnung aus angetreten wird, sondern von einem anderen Ort, oder wenn der Arbeitsweg nicht an der Wohnung, sondern an einem anderen Ort endet. Erfasst sind z. B. die Wohnung von Freunden, Partnern oder Verwandten.

Das BSG hat in seinen Urteilen ausdrücklich klargestellt, dass es für den Versicherungsschutz insbesondere weder auf den Zweck des Aufenthaltes an dem dritten Ort noch auf einen Angemessenheitsvergleich mit der üblichen Weglänge und Fahrzeit des Arbeitsweges ankommt. So ist es z. B. unerheblich, wenn anstelle des üblichen Arbeitsweges von 5 km eine Strecke von 200 km zurückgelegt wird. Es ist auch nicht hinderlich, wenn der Aufenthalt am dritten Ort rein privaten Zwecken dient. Entscheidend ist, ob der Weg unmittelbar zum Zweck der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bzw. unmittelbar nach deren Beendigung zurückgelegt wird.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Soli-Zuschlag	10.08.2021
--	------------

Gewerbesteuer, Grundsteuer	16.08.2021
----------------------------	------------

Sozialversicherungsbeiträge	27.08.2021
-----------------------------	------------

Basiszinssatz
nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
-----------------------------------	---------------------------------

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
---	---------------------------------

(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale
-------------------------------	--

Verbraucherpreisindex*

2021	Juni	109,1
	Mai	108,7
	April	108,2
	März	107,5
	Februar	107,0
	Januar	106,3
2020	Dezember	105,5
	November	105,0
	Oktober	105,9
	September	105,8
	August	106,0
	Juli	106,1
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.